

BENUTZUNGSORDNUNG
für die öffentlichen Spielplätze
der Ortsgemeinde Atzelgift in der Bergstraße,
der Ringstraße und an der Grillhütte
vom 14.10.2010

- Inhaltsverzeichnis -

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zweckbestimmung
- § 3 Benutzungs- und Aufenthaltsrecht
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Benutzungsregeln
- § 6 Hausrecht
- § 7 Schadensersatzansprüche
- § 8 Haftung der Ortsgemeinde
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Atzelgift hat am 06. 10. 2010 folgende Benutzungsordnung für öffentliche Spielplätze in der Ortsgemeinde Atzelgift gem. § 24 Gemeindeordnung (GemO) als Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Ortsgemeinde Atzelgift stellt ihren Einwohnern Spielplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Spielplätze sind die mit Spielgeräten und anderen Einrichtungen ausgestatteten Plätze, Bolzplätze, Volleyball-Spielfeld und sonstige Plätze, die zur freien Entfaltung von Kindern und Jugendlichen dienen.
- (2) Die Gemeindeverwaltung führt ein Verzeichnis der öffentlichen Spiel- und Bolzplätze, welches Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist.

§ 2
Zweckbestimmung

Die öffentlichen Spiel- und Bolzplätze der Ortsgemeinde Atzelgift dienen der Entfaltung von Kindern und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

§ 3 Benutzungs- und Aufenthaltsrecht

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze ist allen Kindern und Jugendlichen im Alter bis zu 15 Jahren in gleichem Maße gestattet, soweit vor Ort keine spezifische Altersbegrenzung des Spielplatzes ausgewiesen ist. Ausgenommen davon sind sonstige Plätze zur freien Entfaltung von Kindern und Jugendlichen, für diese Örtlichkeiten gibt es keine Altersbegrenzung. Kindern unter 6 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet
- (2) Einzelnen Personen kann die Benutzung der öffentlichen Spielplätze oder der Aufenthalt auf solchen für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie einen Spielplatz ohne Zustimmung der Gemeinde seiner Zweckbestimmung zuwider benutzen oder gegen die Benutzungsregeln (§ 5) verstoßen haben.
- (3) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glätteis, sowie für die Dauer von Reinigungs-oder Reparaturarbeiten können einzelne Spielgeräte oder deren Einrichtungen geschlossen oder die Benutzung einzelner Spielgeräte untersagt werden.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Spiel-, Bolz- und Volleyballplätze sind täglich in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr zur Benutzung freigegeben, in der Winterzeit (01. 11.- 31. 03.) jedoch nur bis zum Einbruch der Dunkelheit.

§ 5 Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung der Spielplätze und beim Aufenthalt auf solchen sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer, insbesondere der Anlieger, zu vermeiden. Auf allen Plätzen gilt gegenseitige Rücksichtnahme.
- (2) Spielplätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden.
- (3) Auf den Spielplätzen ist insbesondere untersagt:
 1. Sitzbänke vom Aufstellort zu entfernen
 2. die Spielplätze bzw. die durchführenden Wege mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren

3. Hunde oder sonstige Tiere mit sich zu führen und im Spielplatzbereich frei laufen zu lassen
4. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen
5. Ballspiele aller Art durchzuführen, außer auf Bolzplätzen und besonders ausgewiesenen Bereichen anderer Spielplätze
6. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden
7. Feuer anzuzünden oder zu grillen
8. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonstiges übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen
9. ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben
10. Materialien aller Art zu lagern
11. sich im Spielplatzbereich in betrunkenem oder sonstigem Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten
12. alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen
13. das Rauchen und Konsumieren von Drogen
14. das Mitführen von Fahrrädern auf dem Spielplatz

§ 6 Hausrecht

- (1) Die Ortsgemeinde Atzelgift übt auf den öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen das Hausrecht aus. Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Personen, Polizei oder Wachdiensten ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Personen, die einer oder mehreren Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln oder Anordnungen des Kontrollpersonals oder der Polizei nicht nachkommen, können des Spielplatzes verwiesen werden.
- (3) Bei groben oder wiederholten Verstößen kann ein Platzverweis ausgesprochen und das zukünftige Betreten des Spielplatzes verboten werden.

§ 7 Schadensersatzansprüche

Wer die öffentlichen Spiel-, Bolz- oder Volleyballplätze oder deren Einrichtungen mutwillig oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist der Ortsgemeinde Atzelgift gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

§ 8 Haftung der Ortsgemeinde

- (1) Die Benutzung der Spiel- und Bolzplätze erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Ortsgemeinde Atzelgift haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer,
 - a) durch vorschriftswidriges Verhalten
 - b) durch unsachgemäße Benutzung von Einrichtungen und Spielgeräten
 - c) durch das Verhalten anderer Benutzer entstehen
- (3) Die Ortsgemeinde Atzelgift übernimmt darüber hinaus keine Haftung für
 - a) abhandengekommene oder liegengebliebene Sachen
 - b) die Sicherheit der von den Kindern mitgebrachten Spielsachen

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 Absatz 1 bei der Benutzung des Spielplatzes älter als 15 Jahre ist
 - b) sich entgegen § 4 außerhalb der Öffnungszeiten auf den Spiel- und Bolzplätzen aufhält
 - c) entgegen § 5 Absatz 3 Nr. 1 Sitzbänke vom Aufstellort entfernt
 - d) entgegen § 5 Absatz 3 Nr. 2 die Spielplätze bzw. die durchführenden Wege mit einem motorisierten Fahrzeug befährt
 - e) entgegen § 5 Absatz 3 Nr. 3 Hunde oder sonstige Tiere als Halter bzw. als Verantwortlicher im Spielplatzbereich frei laufen lässt

- f) entgegen § 5 Absatz 3 Nr. 4 Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt
 - g) entgegen § 5 Absatz 3 Nr. 5 außer auf Bolzplätzen und besonders ausgewiesenen Bereichen anderer Spielplätze Ballspiele aller Art durchführt
 - h) entgegen § 5 Absatz 3 Nr. 6 gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder verwendet
 - i) entgegen § 5 Absatz 3 Nr. 7 Feuer anzündet oder grillt
 - j) entgegen § 5 Absatz 3 Nr. 8 in störender Lautstärke Musikgeräte spielen lässt oder Instrumente spielt bzw. sonstiges übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm verursacht
 - k) entgegen § 5 Absatz 3 Nr. 9 ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilhält bzw. anbietet oder für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art wirbt
 - l) entgegen § 5 Absatz 3 Nr. 10 Materialien aller Art lagert
 - m) entgegen § 5 Absatz 3 Nr. 11 sich im Spielplatzbereich in betrunkenem oder sonstigem Anstoß erregenden Zustand aufhält
 - n) entgegen § 5 Absatz 3 Nr. 12 alkoholische Getränke aller Art verzehrt
 - o) entgegen § 5 Absatz 3 Nr. 13 Drogen konsumiert oder raucht
 - p) entgegen § 5 Absatz 3 Nr. 14 Fahrräder auf dem Spielplatz mitführt
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Atzelgift, den 14. 10. 2010

(Siegel)

Jung
Ortsbürgermeisterin